



Richtlinie für die Förderung von Batteriespeicheranlagen für Photovoltaikanlagen der Gemeinde Markt Hartmannsdorf

Stand: 01.12.2022

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie (Blackout) unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Damit sollen auch schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Markt Hartmannsdorf gewährt für ihr Gebiet als Maßnahme zur Steigerung des Eigenverbrauches und Autarkiegrad von Photovoltaikanlagen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue Batteriespeicher.
- (2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 3 Förderungswerber/innen

Um eine Förderung für Batteriespeicher können ansuchen:

1. Eigentümer/innen von Wohngebäuden
2. Wohnbauträger
3. Pächter/innen, Hauptmieter/innen oder dinglich Nutzungsberechtigte, Wohnungseigentumswerber/innen, Kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine
4. Landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe
5. Energie-Contractor (spezialisierte Dienstleister)

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn

- (1) die Anlage den Anforderungen der Richtlinie entspricht,
- (2) die Anlage fertig gestellt und betriebsbereit ist,
- (3) die Anlage gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet wurde und die Baubehörde (Gemeinde) die Anlage genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen hat,
- (4) die Anlage rechtmäßig benützt wird sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entspricht,

- (5) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie insbesondere allenfalls erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind,
- (6) die Anlage von einem/einer hierzu befugten Unternehmer/in errichtet wurde,
- (7) ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet wurden.
- (8) die Anlage zumindest eine nutzbare Speicherkapazität von 1 kWh aufweist,
- (9) der/die Förderungswerber/in sich verpflichtet hat,
 - a) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
 - b) für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsrichtlinien die gewährte Förderung rückzuerstatten,
 - c) einer allfälligen Kontrolle durch die Gemeinde Markt Hartmannsdorf oder einer von dieser beauftragten Person den Zugang zur Anlage jederzeit nach Voranmeldung zu gewähren.

§ 6 Art und Ausmaß der Förderung für Stromspeicher

- a) Bei Neuinstallation wird je Batteriespeicher ein Betrag pro kWh nutzbare Speicherkapazität von € 100,00 gewährt.
- b) Batteriespeicher werden nur bis 5 kWh gefördert.
- c) Die Beihilfenobergrenze der Förderung beträgt max. € 500,00 je Anlage.
- d) Die Förderung wird nur einmal pro Hausnummer gewährt.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Festsetzung und die Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt durch die Gemeinde Markt Hartmannsdorf. Diese kann zur technischen Unterstützung auf die Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau der Steiermärkischen Landesregierung zurückgreifen.
- (2) Die Mittelauszahlung erfolgt in „Markt Hartmannsdorfer Gutscheinen“ nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Gemeinde Markt Hartmannsdorf. Der errechnete Zuschuss wird kaufmännisch auf volle 10 Euro gerundet.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Endabrechnung in Form von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen bzw. eine saldierte Endabrechnung in Original,
 - b) Prüfbefund ausgestellt durch ein konzessioniertes Unternehmen, dass dadurch auch für die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage die Haftung übernimmt.
- (4) Auf Verlangen sind weitere Nachweise zu erbringen.

§ 8 Rückzahlung des Zuschusses

Der/Die Förderungnehmer/in ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung binnen 14 zurückzuzahlen, wenn:

- 1. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen zum Betrieb der Batteriespeicheranlage nicht eingehalten werden,
- 2. die errichtete Anlage nicht mindestens zehn Jahre ordnungs- und bestimmungsgemäß betrieben wird,
- 3. die geförderte Anlage verkauft oder außer Betrieb genommen wird und dadurch der geplante Umwelteffekt nicht erzielt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Die Förderung tritt mit **1. Dezember 2022** in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt eingebrachte Förderansuchen sind entsprechend den bis 30. November 2022 gültigen Förderungsrichtlinien abzuwickeln.

Einreichstelle:

Gemeinde Markt Hartmannsdorf
Hauptstraße 157
8311 Markt Hartmannsdorf
Tel.: (03114) 2201-0, Fax: (03114) 2201-410
E-Mail: gde@markthartmannsdorf.at